

Geltungsbereich:

Einrichtung der Wohnen und Betreuen GmbH in der besonderen Wohnform

Zuständige Gesundheitsämter:

- Infektionsschutz LK Wolfenbüttel, Friedrich-Wilhelm-Straße 2a, 38302 Wolfenbüttel
- Infektionsschutz Gesundheitsschutz, Hamburger Straße 226, 38114 Braunschweig
- LK Helmstedt, Geschäftsbereich Gesundheit, Elzweg 19, 38350 Helmstedt

Aufgrund der Gefahr des Eintrags des Corona-Virus von außen in Einrichtungen der Behindertenhilfe hat der Träger der Einrichtung Regelungen zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohner:innen am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Einrichtung und zum Besuch von Bewohner:innen in einem Hygienekonzept zu treffen.

Da neben der körperlichen Unversehrtheit unserer Bürger:innen zur Gesunderhaltung auch eine seelische Unversehrtheit unabdingbar ist, sind Besuche von Angehörigen ein existentiell wichtiger Bestandteil des Lebens in unserer Einrichtung.

Gemäß der Niedersächsischen Corona-Verordnung 2 dürfen Besuche nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

Als Einrichtung werden die jeweiligen Bereiche angesehen, dass bedeutet, wenn in einer Wohngruppe eines Hauses ein SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, dürfen die Bürger:innen des gesamten Hauses für den Zeitraum des Infektionsgeschehens keinen Besuch empfangen. Für die Bürger:innen der anderen Häuser, in dem es kein Infektionsgeschehen gibt, können die Besuche entsprechend des vorliegenden Konzeptes erfolgen.

Die Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH bietet mehrere Möglichkeiten des Besuches an, dabei sind die jeweiligen Gegebenheiten der Wohngruppen zu berücksichtigen. Bitte besprechen Sie die Art Ihres Besuches jeweils vorher ab.

Das folgende Hygienekonzept der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH stellt dar, in welcher Weise

1. Besuche im Freien
2. Besuche in einem Besuchsraum (Absprache mit der Wohnbereichsleitung)
3. Besuche im persönlichen Wohnraum der Bürger:innen (Absprache mit der Wohnbereichsleitung)
4. Kurzzeitiges verlassen der Einrichtung
5. der Einsatz von Ehrenamtlichen

unter Berücksichtigung des Schutzes der Bürger:innen Neuerkerodes vor einer Infektion mit dem Corona-Virus in der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH durchgeführt werden können.

Jeder Besucher/ jede Besucherin hat **unabhängig vom Impfstatus** am Besuchstag eine negative PoC-Testbescheinigung, die nicht älter als 24 Stunden oder eine PCR-Testbescheinigung, die nicht älter als 48 Stunden alt ist, vorzulegen.

Wir bieten Ihnen hierfür folgende Testmöglichkeiten an:

- Nach Rücksprache mit den Wohngruppen (Dies ist nur in einem eingeschränkten Maße möglich)

Besucher:innen können auch zum Besuchstag einen negativen PoC-Testnachweis mitbringen, der nicht älter als 24 Stunden alt ist oder einen negativen PCR-Testnachweis, der nicht älter als 48 Stunden alt ist.

Die Durchführung der PoC-Antigen-Tests ist nur **eine** Maßnahme zur Verhütung und Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Daher gelten auch bei einem negativen Testergebnis die konsequente Einhaltung der AHA+L-Regeln (Abstand, Hygiene, Masken und Lüften).

Während des Besuchs sollte grundsätzlich nicht gegessen oder getrunken werden. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bürgerin bzw. ein Bürger mit Demenz oder einer erheblichen, geistigen oder seelischen

Ausgeschlossen von Besuchen sind folgende Personen

- Personen mit einem positiven PoC-Antigen-Test
- Personen mit Krankheitssymptomen, insbesondere mit Erkältungssymptomen.
- Kontaktpersonen von COVID-19-Erkrankten.
- An COVID-19 erkrankte Personen.

Besuche im freien

1 Grundvoraussetzungen

- Die besuchtsinteressierten Angehörigen können sich über die Homepage (<https://www.neuerkerode.de/behindertenhilfe/corona>) über das Hygienekonzept informieren.
- Die telefonische Terminabsprache erfolgt über die jeweilige Wohngruppe mindestens einen Tag vor dem geplanten Besuch, in diesem Zuge werden die Besuchsregeln mündlich erläutert und Fragen beantwortet.
- Besucher:innen mit einem vollständigen Impfschutz wird empfohlen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP 2 Maske zu tragen.
- Besucher:innen ohne vollständigen Impfschutz haben eine FFP2 Maske zu tragen
- Ein Abstand zu anderen Personen, als der besuchten Person, hat mind. 1,5 m zu betragen.
- Bei Nichteinhaltung der Regeln kann der Besuch abgebrochen werden.

2 Besuchstag/ Hygieneregeln

- Die Besuche finden ausschließlich im Freien statt, z.B. bei einem Spaziergang.
- **Das Betreten der Wohngruppe ist nicht gestattet.**
- Die Mitarbeitenden stellt Handdesinfektionsmittel zur Verfügung
- Der Bürger wird durch einen Mitarbeitenden zum Besucher begleitet.
- Bei dem gesamten Besuch und bei Spaziergängen ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln, soweit möglich, von 1,5 Metern zu anderen zu achten. Es gelten die üblichen AHA – Regeln. (Abstand, Hygieneregeln, Maske)

Besuche in den Besuchsräumen

1 Grundvoraussetzungen

- Die besuchtsinteressierten Angehörigen können sich über die Homepage (<https://www.neuerkerode.de/behindertenhilfe/corona>) über das Hygienekonzept informieren.
- Die telefonische Terminabsprache erfolgt über die jeweilige Wohnbereichsleitung mindestens einen Tag vor dem geplanten Besuch, in diesem Zuge werden die Besuchsregeln mündlich erläutert, Fragen beantwortet..
- Termine werden nach Anfrage und Möglichkeiten der Besuchsräume vergeben.
- Besucher müssen vor Ort in die Hygieneregeln eingewiesen werden.
- Besucher:innen haben eine FFP2 Maske zu tragen
- Ein Abstand zu anderen Personen, als der besuchten Person, hat mind. 1,5 m zu betragen.
- Bei Nichteinhaltung der Regeln kann der Besuch abgebrochen werden.

2 Räumlichkeiten

- Die Wohnbereiche stellen nach räumlichen Gegebenheiten in Ihren Bereichen Besuchsräume zur Verfügung.
- Besucher:innen gelangen selbständig zum Besuchsraum
- Die Besuchertische sind in einem weiten Abstand zueinander aufgestellt
- In allen Besuchsräumen sind die Kontaktflächen nach jedem Besuch zu desinfizieren
- Die Räumlichkeiten werden regelmäßig gelüftet
-

3 Zeitlicher Rahmen

- Die Besuche sollten auf ca. 60 Minuten beschränkt sein, um anderen Besuchern auch Zeit zu ermöglichen.

Besuche im persönlichen Wohnraum der Bürger:innen

1 Grundvoraussetzungen

- Die Wohnbereichsleitungen prüfen im Einzelfall, ob der Besuch im persönlichen Wohnraum des Bürgers umsetzbar ist.
- Die besuchsinteressierten Angehörigen können sich über die Homepage (<https://www.neuerkerode.de/behindertenhilfe/corona>) über das Hygienekonzept informieren.
- Die telefonische Terminabsprache erfolgt über die jeweilige Wohngruppe mindestens einen Tag vor dem geplanten Besuch, in diesem Zuge werden die Besuchsregeln mündlich erläutert und Fragen beantwortet. Termine werden nach Anfrage und personellen Möglichkeiten der Wohngruppe vergeben.
- Besucher werden vor Ort in die Hygieneregeln eingewiesen.
- Die Abstandsregeln sind einzuhalten, wenn es sich um ein Mehrbettzimmer handelt, es ist ggf. durch die Mitarbeitenden zu prüfen, ob der **Mitbewohner des Zimmers** für die Zeit des Besuches in den anderen Räumlichkeiten der Wohngruppe aufhalten kann.
- **Besucher:innen haben eine FFP2 Maske zu tragen**
- Ein Abstand zu anderen Personen, als der besuchten Person, hat mind. 1,5 m zu betragen.
- Beim Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers ist durch die Besucherin/ dem Besucher eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Bei Nichteinhaltung der Regeln kann der Besuch abgebrochen werden.
- Die Mitarbeitenden haben nach dem Besuch die Kontaktflächen zu desinfizieren und den Raum zu lüften.

2 Besuchstag/ Hygieneregeln

- Der Besucher wird durch einen Mitarbeitenden zum Bürger/ zur Bürgerin begleitet.
- Beim Betreten und Verlassen des Bewohnerzimmers ist durch die Besucherin oder den Besucher eine Händedesinfektion durchzuführen.
- Das Bewohnerzimmer wird nach dem Besuch ausreichend **gelüftet**.
- Die Kontaktflächen werden nach jedem Besuch durch die Mitarbeitenden desinfiziert.

3 Zeitlicher Rahmen

- Nach Absprache.

Kurzzeitiges Verlassen der Einrichtung

Grundsätzlich ist den Bewohnern das kurzzeitige Verlassen der Einrichtung zu gestatten und ihr Anliegen pädagogisch zu fördern. Die betreuenden Mitarbeitenden stehen beratend und ggf. begleitend zur Verfügung. Um das Verhalten im öffentlichen Raum sowie im öffentlichen Personennahverkehr unter den besonderen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu trainieren, bietet die Einrichtung im Rahmen erwachsenenbildnerischer und freizeitpädagogischer Maßnahmen konkrete Praxistrainings an.

Grundvoraussetzungen zum Verlassen der Einrichtung bestehen in erster Linie darin, dass die betreffenden Personen nicht der Absonderungsverordnung unterliegen.

Im Einzelnen ist zu unterscheiden, ob (1) der betreffenden Person ein kurzzeitiges Verlassen der Einrichtung ohne pädagogische Begleitung zuzumuten oder (2) eine Begleitung aus pädagogischer Sicht unter Berücksichtigung epidemiologischer Erfordernisse geraten ist. Andernfalls (3) ist von einem Verlassen der Einrichtung abzusehen. Die jeweils getroffene Maßnahme ist in jedem Fall durch die Mitarbeitenden zu dokumentieren, um im Falle einer auftretenden Infektion auskunftsfähig zu sein.

(1) Zwingende Voraussetzung zum kurzzeitigen Verlassen der Einrichtung ohne eine pädagogische Begleitung ist die Kenntnis der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften (AHA – Regeln) sowie

die Fähigkeit, diese ohne Anleitung umzusetzen. Hierzu zählt insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Öffentlichen Nahverkehr.

Die betreffende Person soll das Verlassen bei den Mitarbeitenden anzeigen und bestenfalls eine angemessene Unterweisung erhalten. Die Vereinbarung einer Rückkehrzeit ist empfehlenswert.

(2) Ist die betreffende Person in der Weise einzuschätzen, dass ihre Kompetenzen zur Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften nicht ausreichen, ist die Person beim Verlassen der Einrichtung zu begleiten. Die Begleitung kann auch durch eine unterwiesene ehrenamtlich tätige Person erfolgen. Das Mitführen einer angemessenen hygienischen Schutzausrüstung, insbesondere einer ausreichenden Zahl von Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Masken ist sicherzustellen. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum sollte von der begleitenden Person genutzt werden, die wesentlichen zurzeit geltenden Verhaltensweisen praktisch einzuüben und zu festigen.

(3) Ist die betreffende Person kognitiv und/oder sozial-emotional nicht in der Lage, die geltenden Bestimmungen einzuhalten bzw. toleriert sie eine gegebenenfalls erforderliche Begleitung nicht, so ist vom Verlassen der Einrichtung abzusehen. Weiterhin ist die Person in Ihrem Anliegen in der Weise zu fördern, als dass Ihnen die Durchführung von Hygieneschulungen und Praxistrainings angeraten wird.

Einsatz von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtliche Mitarbeit in ihren unterschiedlichen Ausprägungen stellt eine wichtige Säule in der Gewährleistung einer hohen Lebensqualität für die von uns betreuten Menschen dar.

Unter folgenden Voraussetzungen darf die Arbeit ehrenamtlich tätiger Personen im Wirkungsbereich der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH ab sofort wiederaufgenommen werden.

- 1) Die ehrenamtliche Mitarbeit ist gebunden an sämtliche behördlichen Verordnungen des Landes Niedersachsen sowie der Bestimmungen der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus. Die entsprechenden Unterlagen stehen den ehrenamtlich Tätigen auf Nachfrage zur Verfügung.
- 2) Der Einsatz erfolgt grundsätzlich mit Zustimmung der jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden, in der Regel der Bereichsleitung.
- 3) Grundvoraussetzungen für den ehrenamtlichen Einsatz bestehen in erster Linie darin, dass die ehrenamtlich tätige Person vollständig geimpft ist und nicht unter die Absonderungsverordnung fällt.
- 4) Zum gesundheitlichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger, der Mitarbeitenden der Wohnen und Betreuen GmbH sowie der Ehrenamtlichen selbst gelten folgende Regeln:
 - a. Vor jedem Ehrenamtstermin wird der ehrenamtliche Mitarbeitende mittels einem PoC.Antigen-Test getestet.
 - b. Vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit ist eine persönliche Erklärung zu den in Abschnitt 3 aufgeführten Kriterien vorzulegen bzw. die fraglichen Punkte vor Ort unterschriftlich zu bestätigen.
 - c. Pflegerische oder medizinische Maßnahmen werden im Rahmen des ehrenamtlichen Einsatzes nicht durchgeführt. Erforderliche Maßnahmen der Ersten Hilfe bleiben von dieser Regelung unberührt.
 - d. Regelmäßige Handhygiene sowie die Einhaltung der generell geltenden Abstandsregeln / AHA – Regeln, sind erforderlich. Kann ein Mindestabstand von 1,50 m aufgrund der besonderen Erfordernisse der Tätigkeit (z.B. Schieben eines Rollstuhls) nicht eingehalten werden, tragen sowohl die ehrenamtlich tätige Person als auch die betreute Person einen Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske.

Der ehrenamtliche Einsatz ist grundsätzlich zu begrüßen und zu fördern. Die derzeit zusätzlich geltenden Regeln sind nicht Ausdruck einer Ablehnung ehrenamtlicher Unterstützung, sondern dienen dem gesundheitlichen Schutz der in der Einrichtung lebenden Menschen und der Mitarbeitenden der Neuerkeröder Wohnen und Betreuen sowie der ehrenamtlich Tätigen selbst.

Zustimmung des Gesundheitsamtes / Heimaufsicht / Änderung / Geltungsdauer

Die Umsetzung des Konzeptes kann ohne Zustimmung des örtlichen Gesundheitsamtes erfolgen, wird jedoch auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorgelegt.

Änderungen, insbesondere Lockerungen sind nur mit Einwilligung der Geschäftsführung möglich. Mit einer Aufhebung des Besuchsverbotes an die Einrichtungen der Wohnen und Betreuen GmbH durch die Landesbehörde erlischt die Gültigkeit des Konzeptes.